

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 30. September 2003

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.50 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Rolf Beckers | Thomas Meirich |
| Jürgen Burghardt | Elisabeth Meißner |
| Juan Jose Casielles | Bruno Mohr |
| Norbert Dederichs | Christoph Mohr |
| Mechtilde Diesburg | Franz-Josef Mürkens |
| Gerd Esser | Bernd Pehle |
| Willy Feldeisen | Hans Plum |
| Dieter Fritsch | Herbert Plum |
| Dieter Hummes | Peter Prepols |
| Manfred Hüttner | Mathias Puhl |
| Andreas Kick | Ferdinand Reinartz |
| Hans Kindler | Wolfgang Scheen |
| Franz Josef Koch | Kathi Schmidt |
| Margarete Kohlhaas | Elke Schmitt |
| Peter Kreuzfeld | Willi Winzen |
| Karola Kucknat | Bruno Zillgens |

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder: Herbert Geller, Franz Körlings, Wolfgang Lankow, Detlef Lindlau und Wilfried Menke.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 19.09.2003 auf Dienstag, 30.09.2003, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 01.07.2003
2. Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.2003
3. Ersatzwahl aufgrund des Ausscheidens eines sachkundigen Bürgers im Bau- und Planungsausschuss
4. Erlass einer neuen Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler
5. Erlass der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren / Bestattungs- und Grabstellengebühren
6. Schulbezirke für die GGS St. Andreas und die GGS St. Barbara der Stadt Baesweiler
7. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 6
-Mariastraße- mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 16 - Honterusstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Setterich;
hier: Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
9. Bebauungsplan Nr. 25 I - Carl-Alexander-Straße -, Stadtteil Beggendorf;
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Beggendorf;
hier: Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)

11. Bebauungsplan Nr. 36 - Am Muldenpfad -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich:
 1. Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
 2. Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler;
 1. Beschluss über die im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Zuordnung von Flächen für den ökologischen Ausgleich im Bereich Urweg/Wilhelm-Busch-Straße
14. Bebauungsplan Nr. 76 - Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich;
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
15. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:
Bebauungsplan Nr. 39a - Auf der Mooth -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Antrag auf Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung einer Hecke zur Aufstellung einer Müllbox
16. Widmung der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf
17. Widmung der Simon-Ohler-Straße, Stadtteil Setterich
18. Widmung der Straße „Am Bildchen“, Stadtteil Beggendorf
19. Gründung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“
20. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe betreffend Sanierung des Kindergartens Herzogstraße
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern
23. Fragestunde für Einwohner

2) Nicht öffentliche Sitzung

24. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen:
1. Neuordnung der Versorgungswirtschaft im Kreis Aachen
 2. Neuinstallation der ELA-Anlage für die Realschule
 3. Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage im Hallenbad Parkstraße
25. Personalangelegenheit
26. Vorschlag für die Neubesetzung der Schulleiterstelle am Gymnasium der Stadt Baesweiler
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.07.2003**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.07.2003 wurde einstimmig angenommen.

2. **Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.2003**

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler beantragt mit Schreiben vom 05.08.2003 die Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler sowie die Neubesetzung der Ausschüsse. Als Begründung wird angeführt, dass aufgrund personeller Änderungen eine Mitarbeit der SPD-Fraktion in der Verkehrskommission und im Schulausschuss nicht mehr gewährleistet sei. Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Hintergrund für diesen Antrag ist, dass die Ratsmitglieder Margarete Kohlhaas und Elke Schmitt zwischenzeitlich aus der SPD-Fraktion ausgeschieden sind und nunmehr als fraktionslose Ratsmitglieder dem Rat angehören. Frau Kohlhaas und Frau Schmitt waren in der Sitzung des Stadtrates am 01.10.1999 (TOP 10) seitens der SPD-Fraktion in folgende Ausschüsse entsandt worden:

| | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Schulausschuss: | Frau Schmitt und Frau Kohlhaas |
| Ausschuss für Jugend und Soziales: | Frau Schmitt |
| Ausschuss für Verkehr und Umwelt: | Frau Kohlhaas |
| Bau- und Planungsausschuss: | Frau Kohlhaas (Vorsitzende) |

Nach der Kommunalwahl 1999 hatten sich die Fraktionen im Rat bei der Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt. Danach standen der SPD-Fraktion im Schulausschuss zwei Sitze zu. In der Sitzung des Verkehrs- und Umweltausschusses am 04.11.1999 (TOP 3) wurde Frau Kohlhaas für die SPD-Fraktion in die Verkehrskommission entsandt. Dort war die SPD-Fraktion mit einem Sitz vertreten.

Bedingt durch den Austritt von Frau Kohlhaas und Frau Schmitt aus der Fraktion ist die SPD-Fraktion im Schulausschuss und in der Verkehrskommission nunmehr nicht mehr vertreten.

Gemäß § 57 Abs. 1 GO NW kann der Rat Ausschüsse bilden. Er ist ebenfalls berechtigt, Ausschüsse jederzeit aufzulösen. Es ist nicht erforderlich, dass der Rat alle gebildeten Ausschüsse auflöst, sondern es können auch einzelne Ausschüsse aufgelöst werden. Der Beschluss hierüber wird gemäß § 50 Abs. 1 GO NW mit Stimmenmehrheit gefasst.

Eine andere Möglichkeit, die Vertretung der SPD-Fraktion im Ausschuss wieder zu gewährleisten, besteht in der Abberufung und Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch einstimmigen Ratsbeschluss.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Möglichkeit besteht auch während einer Wahlperiode.

Da die SPD-Fraktion nach dem Austritt von Frau Kohlhaas und Frau Schmitt nicht mehr im Schulausschuss vertreten ist, steht ihr also das Recht zu, in diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu entsenden.

In diesem Fall nimmt der Benannte an den Beratungen im Ausschuss uneingeschränkt teil. Er ist Mitglied des Ausschusses, ihm ist lediglich die Ausübung des Stimmrechts verwehrt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 10 GO NW werden die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 9 bestellten Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger, die dem Rat angehören können, bei der Zusammensetzung des Ausschusses nicht mitgezählt. Deshalb ist ein Beschluss des Rates zur Erhöhung der Anzahl der Sitze im Ausschuss nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind folgende drei Möglichkeiten festzuhalten:

- a) Abberufung und Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch einstimmigen Ratsbeschluss;
- b) Auflösung und anschließende Neubesetzung von Ausschüssen durch Mehrheitsbeschluss;
- c) Benennung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers, der dem Rat angehören kann, als Mitglied eines Ausschusses mit beratender Stimme.

Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte, dass seine Fraktion den Antrag zur Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler zurück ziehe. Nachdem Frau Elke Schmitt auf ihren Sitz im Schulausschuss verzichtet, wird seitens der SPD-Fraktion als Nachfolger Herr Dieter Fritsch vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig Herrn Dieter Fritsch als Nachfolger von Frau Elke Schmitt in den Schulausschuss der Stadt Baesweiler.

3. Ersatzwahl aufgrund des Ausscheidens eines sachkundigen Bürgers im Bau- und Planungsausschuss

Herr Michael Burgstaller hat mit Schreiben vom 16.07.2003 mitgeteilt, dass er dem Bau- und Planungsausschuss zukünftig nicht mehr als sachkundiger Bürger zur Verfügung stehe. Somit wird der Sitz in dem Ausschuss frei.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 Satz 5 GO NW).

Die SPD Fraktion ist gebeten worden, eine/n Nachfolger/in für Herrn Burgstaller vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler wählt als Nachfolger von Herrn Michael Burgstaller Herrn Michael Gerhards, wohnhaft Maarstr. 36, 52499 Baesweiler, als sachkundigen Bürger in den Bau- und Planungsausschuss.

4. **Erlass einer neuen Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler**

Der Landtag hat am 04.06.2003 das Bestattungsgesetz beschlossen. Mit dem Bestattungsgesetz erfolgt eine Zusammenfassung der bislang in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelten Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Das Bestattungsgesetz enthält u. a. folgende wichtige Neuerungen:

- 1.) Die Bestattung in einem Sarg ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
- 2.) Die Asche der Verstorbenen kann durch Verstreuung beigesetzt werden.

Das neue Gesetz trat am 01.09.2003 in Kraft. Da sich mit in Kraft treten des Gesetzes die Rechtsgrundlage der bisherigen Friedhofssatzung geändert hat, ist der Erlass einer neuen Friedhofssatzung erforderlich.

Der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Entwurf der neuen Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler sieht vor, dass Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen sind.

Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Dagegen ist die Beisetzung eingeäschelter Verstorbener durch Verstreuung der Asche auf einem Aschenstreufeld nicht vorgesehen.

Der Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und berücksichtigt die guten Erfahrungen mit der bisherigen Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Friedhofssatzung in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form.

Bestattungs- und Grabstellengebühren

- I. Mit der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baesweiler in der Fassung vom 16.03.1979, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2001, sind ab 01.01.2002 die Friedhofsgebühren neu festgesetzt worden.
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren 2004 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2004 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

| I. KOSTENERMITTLUNG | | vorgesehener Haushaltsansatz 2004 € |
|---|--|--|
| 1.0 <u>Personalkosten</u> | | 5.154,00 |
| <p>Persönliche Ausgaben an SN 5001 (hierbei handelt es sich ausschließlich um Die Reinigung der Friedhofshallen)</p> | | |
| 1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> | | 215.092,00 |
| <p>Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 215.092,00 Euro sind 4.674,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.</p> | | |
| 1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u> | | |
| a) Sammelnachweis 2 Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen | | 5.500,00 |
| b) Sammelnachweis 3 Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensun- wirks. Anschaffungen | | 1.900,00 |
| c) Sammelnachweis 4 Bewirtschaftung | | 36.000,00 |
| d) Sammelnachweis 5 Fahrzeugkosten | | 15.000,00 |
| e) Sammelnachweis 6 Versicherung/Schadensfall | | 50,00 |
| f) Sammelnachweis 7 Geschäftsausgaben | | 450,00 |
| 1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge</u> | | 36.060,00 |

| | | | vorgesehener Haushaltsansatz 2004 € |
|------|---|-----------|--|
| 1.4 | <u>Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken</u> | | 1.000,00 |
| 1.5 | <u>Vermischte Ausgaben</u> | | 50,00 |
| 1.6 | <u>Kalkulatorische Abschreibung (ohne Gebäude)</u> | | 28.423,00 |
| | Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung: | | |
| | a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.) | 761,00 | |
| | b) Bagger und Fahrzeuge | 14.181,00 | |
| | c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.) | 9.052,00 | |
| | d) Wegeausbau auf Friedhöfen | 4.429,00 | |
| 1.7 | <u>Kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)</u> | | 2.499,00 |
| 1.8 | <u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung)</u> | | 65.887,00 |
| | hiervon entfallen auf | | |
| | a) Grundstückswerte | 28.575,00 | |
| | b) Wegeausbau | 25.119,00 | |
| | c) bewegliches Vermögen | 12.193,00 | |
| | a) ausschl. f. Bestattungen | 451,00 | |
| | b) Bagger und Fahrzeuge | 7.376,00 | |
| | c) ausschl. f. Grünanlagen | 4.366,00 | |
| 1.9 | <u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)</u> | | 8.945,00 |
| 1.10 | <u>Unterhaltung des Judenfriedhofes</u> | | 500,00 |
| 1.11 | <u>Kriegsgräberpflege</u> | | 2.980,00 |
| 1.12 | <u>Anschaffung von Schutzkleidung</u> | | 310,00 |
| 1.13 | <u>Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)</u> | | 300,00 |
| 1.14 | <u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</u> | | 260,00 |
| 1.15 | <u>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren</u> | | 5.630,00 |
| | Gesamtkosten lt. UA 750 | | 431.990,00 |
| | Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind: | | |
| | 1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege | 4.674,00 | |
| | 1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes | 500,00 | |
| | 1.11 Kriegsgräberpflege | 2.980,00 | |
| | 1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge | 260,00 | |
| | | | <u>8.414,00</u> |
| | = bereinigte Gesamtkosten | | 423.576,00 |

| II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--------------------|--|---------------------|----------|--------------------|-------|--|--|--|------------|---|-----------|--|--|--|--|--|----------|
| | | | vorgesehener Haushaltsansatz 2004 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. - | | | 423.576,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>abzüglich:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Zahlung für Schadenfälle | | 1.000,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Vermischte Einnahmen | | 100,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Erstattung von Abschnitt 580 Kosten Unterabschnitt E Grünflächenanteil 20,86 % | | 62.173,23 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | <u>63.273,23</u> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gebührenbedarf 2004 | | | 360.302,77 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erläuterungen und Berechnungen zu I. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zu 1.0 | Personalkosten aus SN 5001 | 5.154,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zu 1.1 | Leistungsverrechnung Baubetriebshof | 215.091,65 | 215.092,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ./. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber | 4.674,00 | <u>215.572,00</u> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die Grundlage für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wurden 35 Bedienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsstundenlohn lt. KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträgt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Es wurden insgesamt</td> <td style="text-align: right;">8.087,33</td> <td style="width: 20%;">Stunden im Bereich</td> <td style="text-align: right;">26,38</td> </tr> <tr> <td>Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">213.343,77</td> </tr> <tr> <td>führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">1.747,88.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legenden Stundenlohn von</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">26,5961.</td> </tr> </table> | | | | Es wurden insgesamt | 8.087,33 | Stunden im Bereich | 26,38 | Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von | | | 213.343,77 | führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von | 1.747,88. | | | Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legenden Stundenlohn von | | | 26,5961. |
| Es wurden insgesamt | 8.087,33 | Stunden im Bereich | 26,38 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von | | | 213.343,77 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von | 1.747,88. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legenden Stundenlohn von | | | 26,5961. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A) | <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u> | | 5.154,00 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen, die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | (= 2,391 % der Arbeiterlöhne von | 215.572,00) | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B) | <u>Bestattungen</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Für die 229 Bestattungen wurden insgesamt 1.704,75 Arbeitsstunden benötigt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Leistungsverrechnung Baubetriebsamt | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1.704,75 Std. x | 26,60 | 45.346,35 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | (= 21,035 % der Arbeiterlöhne von | 215.572,00) | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C) | <u>Umbettungen</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Arbeitsstunden insgesamt = 76,50 Stunden x 26,60 = 2.034,90 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | (= 0,944 % der Arbeiterlöhne von | 215.572,00) | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | € |
|---|---------|---------------------------|------------|
| D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u> | | | |
| Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit der Personalkosten des UA 750 angesetzt. | 7% | | 14.413,42 |
| E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u> | | | |
| Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des UA 750 | | | 147.946,71 |
| | | 68,630% | |
| Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN: | | | |
| A) <u>Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)</u> | | | |
| a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen | | | 2.000,00 |
| b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksamen Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) | 2,391% | | 45,43 |
| c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten) | | | 25.200,00 |
| d) Versicherung (Versicherung analog Personalkosten) | 2,391% | | 1,20 |
| e) Fahrzeugkosten | | | 0,00 |
| f) vermischte Ausgaben | | | 50,00 |
| g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) | 2,391% | | 10,76 |
| | | | 27.307,39 |
| B) <u>Bestattungen</u> | | | |
| a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) | 21,035% | | 399,67 |
| b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten) | | | 1.800,00 |
| c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der Fahrzeugkosten) | | | 5.250,00 |
| d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) | 21,035% | | 10,52 |
| e) Anschaffung von Schutzkleidung 50% der Gesamtkosten | | | 155,00 |
| f) Geschäftsausgaben | 21,035% | | 94,66 |
| | | | 7.709,85 |
| C) <u>Umbettungen</u> | | | |
| a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) | 0,944% | | 17,94 |
| b) Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten) | | | 0,00 |
| c) Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich) | | | 0,00 |
| d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) | 0,944% | | 0,47 |
| e) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) | 0,944% | | 4,25 |
| | | | 22,66 |
| D) <u>Errichtung von Anlagen</u> | | | |
| a) Unterhaltung von Anlagen | 15% | der restlichen Kosten von | 525,00 |
| | | 3.500,00 | |
| b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%) | | | 133,00 |
| c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%) | | | 2.520,00 |
| d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%) | | | 1.050,00 |
| e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%) | | | 3,50 |
| f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%) | | | 31,50 |
| | | | 4.263,00 |

| | | | | € |
|--|---|---------|---------------------------|---------------|
| E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe | | | | |
| a) | Unterhaltung von Anlagen 3.500,00 | 85% | der restlichen Kosten von | 2.975,00 |
| b) | Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) | | 68,630% | 1.303,97 |
| c) | Bewirtschaftungskosten (Restbetrag) | | | 6.480,00 |
| d) | Fahrzeugkosten (| 58% | der Gesamtkosten) | 8.700,00 |
| e) | Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten) | | 68,630% | 34,32 |
| f) | Anschaffung von Schutzkleidung (| 50% | der Gesamtkosten) | 155,00 |
| g) | Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) | | 68,630% | 308,84 |
| h) | Verbrauchsmaterial (z.B. Streumittel) | | | <u>300,00</u> |
| | | | | 20.257,13 |
| Zu 1.3 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG | | | | |
| Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämtler) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt: | | | | |
| A) | Friedhofshallen | 2,391% | von 36.060,00 | 862,19 |
| B) | Bestattungen | 21,035% | von 36.060,00 | 7.585,22 |
| C) | Umbettungen | 0,944% | von 36.060,00 | 340,41 |
| D) | Errichtung von Anlagen | 7,000% | von 36.060,00 | 2.524,20 |
| E) | Grabstätte, Pflege, Unterhaltung | 68,630% | von 36.060,00 | 24.747,98 |
| Zu 1.4 und 1.5 entfällt eine Berechnung, da eine Aufteilung nicht erforderlich ist | | | | |
| Zu 1.6 KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN (OHNE GEBÄUDE) | | | | |
| INSGESAMT: | | | | 28.423,00 |
| a) | <u>Bagger und Fahrzeuge</u> | | 14.181,00 | |
| Diese Kosten entfallen auf: | | | | |
| B) | Bestattungen zu | 80% | 11.344,80 | |
| C) | Umbettungen (der Bagger kann bei Umbettungen nicht eingesetzt werden) | | 0,00 | |
| E) | Grabstätten, Pflege und Unterhaltung zu | 20% | 2.836,20 | |
| b) | <u>Grabverschalung usw.</u> | | | |
| B) | <u>Bestattungen</u> Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Bestattungen | | 761,00 | |
| c) | <u>Rasenmäher usw.</u> | | | |
| E) | <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u> Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Pflege und Unterhaltung | | 9.052,00 | |
| d) | <u>Wegeausbau</u> | | | |
| E) | <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u> (siehe unter c) | | 4.429,00 | |
| Zu 1.7 entfällt | | | | |
| Zu 1.8 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE) | | | | |
| Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von | | | | 65.887,00 |
| a) | <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u> | | 7.376,00 | |
| B) | Bestattungen | 80% | 5.900,80 | |
| E) | Grabstätten, Pflege und Unterhaltung | 20% | 1.475,20 | |
| b) | <u>Grabverschalung usw.</u> | | | |
| B) | Bestattungen | 100% | 451,00 | |

| | | | € |
|--|------|-----------|-----------|
| c) <u>Rasenmäher usw.</u> | | | |
| E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung | 100% | 4.366,00 | |
| d) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u> | | 53.694,00 | |
| Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen. | | | |
| Zu 1.9 entfällt | | | |
| ERMITTLUNG DER GEBÜHREN | | | |
| ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN | | | |
| A) <u>FRIEDHOFSHALLEN</u> | | | |
| Personalkosten | | | 5.154,00 |
| sächl. Verwaltungskosten | | | 27.307,39 |
| Verwaltungskostenbeitrag | | | 862,19 |
| kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude) | | | 2.499,00 |
| Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude) | | | 8.945,00 |
| | | | 44.767,58 |
| BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN | | | |
| Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen = | | | 29.845,05 |
| und zu 1/3 auf die Leichenzellen = | | | 14.922,53 |
| KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN | | | |
| Von den 229 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -1999, 2000, 2001 -) erfolgten ca. 60 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. | | | |
| Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von | | | 162,04 |
| Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: | | | 166,00 |
| KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN | | | |
| Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: | | | |
| 14.922,53 : 199 Bestattungen | | | 74,99 |
| <u>Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:</u> | | | 74,00 |
| ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN | | | |
| B) <u>Bestattungen</u> | | | |
| Personalkosten | | | 45.346,35 |
| sächl. Verwaltungskosten | | | 7.709,85 |
| Verwaltungskostenbeiträge | | | 7.585,22 |

| | € |
|---|---------------------------------------|
| <u>Abschreibungen</u> | |
| Bagger und Fahrzeuge | 11.344,80 |
| Grabverschalung usw. | 761,00 |
| <u>Kalkulatorische Zinsen</u> | |
| Bagger und Fahrzeuge | 5.900,80 |
| Grabverschalung usw. | 451,00 |
| abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9) | -3.261,00 |
| | 75.838,02 |
| BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN | |
| Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (1999 bis 2001) beträgt | 229 |
| Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten: | |
| Reihengräber - Erwachsene | 0,1487 |
| -Kinder | 0,0038 |
| Wahlgräber - 1. Bestattung | 0,2842 |
| - weitere Bestattungen | 0,5068 |
| Reihen- u. Wahlgräber - Urnen | 0,0565 |
| Wahlgräber/Urnen - weitere Bestattung | 0,0000 |
| BETRIEBSKOSTEN GESAMT | 75.838,02 |
| a) Reihengräber - Erwachsene (14,87%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (39) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | 11.277,11 289,16 276,00 |
| b) Reihengräber - Kinder (0,38%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (2) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | 288,18 144,09 138,00 |
| c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (5,65%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (35) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | 4.284,85 122,42 115,00 |
| d) Wahlgrab - Erstbestattung (28,42%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (57) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | 21.553,17 378,13 371,00 |
| e) Wahlgrab - weitere Bestattung (50,68%) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (96) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | 38.434,71 400,36 394,00 |
| f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (0,00%) Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeitszeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 122,42 plus 1/2 von 26,60) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | 135,72 128,00 |

| | | € |
|---|---------|---------------------------------|
| C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN | | |
| Personalkosten | | 2.034,90 |
| Sächl. Verwaltungskosten | | 22,66 |
| Verwaltungskostenbeitrag | | <u>340,41</u> |
| | | 2.397,97 |
| <u>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN</u> | | |
| a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> | | |
| Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (1999 bis 2001) wurden jährlich 3 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr | | |
| von ca. | | 799,32 |
| <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | | 746,00 |
| b) <u>Urnengrab</u> | | |
| Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von | 2,50 | |
| Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die | 2,50 | |
| Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr | 122,42 | |
| Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf | | 244,84 |
| <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | | 230,00 |
| c) <u>Exhumierung einer Leiche</u> | | |
| Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt | 17,5 | Stunden. |
| Für die Beisetzung werden | 8 | Stunden benötigt, insgesamt |
| 25,5 | Stunden | |
| Es sind daher | 68,63% | der Umbettungskosten anzusetzen |
| <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> | | 548,57 511,00 |
| ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR | | |
| D) Errichtung von Anlagen, Grabmälern usw. | | |
| Personalkosten | | 15.090,04 |
| sächl. Verwaltungskosten | | 4.263,00 |
| Verwaltungskostenbeiträge | | <u>2.524,20</u> |
| | | 21.877,24 |
| Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§ 5 des KAG. | | |
| Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5(4) KAG soll das veran- schlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht über- steigen. Die in 2004 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd. 22.000 Euro. Hier wird voraussichtlich Kostendeckung erreicht. | | |
| D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von | | |
| Grabmälern, Gedenkplatten usw. | | |
| 1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern | | 51,00 |
| 2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern | | |
| a) Einzelgrabstellen | | 82,00 |
| b) Mehrgrabstellen | | 123,00 |
| 3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen | | 61,00 |
| 4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern | | 31,00 |

| | | € |
|--|----------------------|-------------|
| ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR | | |
| E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u> | | |
| Personalkosten | | 147.946,71 |
| sächl. Verwaltungskosten | | 20.257,13 |
| Verwaltungskostenbeiträge | | 24.747,98 |
| <u>kalkulatorische Abschreibung</u> | | |
| a) Bagger und Fahrzeuge | | 2.836,20 |
| b) Rasenmäher usw. | | 9.052,00 |
| c) Wegeausbau | | 4.429,00 |
| <u>kalkulatorische Zinsen</u> | | |
| a) Bagger und Fahrzeuge | | 1.475,20 |
| b) Rasenmäher usw. | | 4.366,00 |
| c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten | | 53.694,00 |
| <u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u> | | 5.630,00 |
| Der Gebührenhaushalt wies am Jahresende 1999 einen Fehlbetrag in Höhe von 54.610,86 Euro aus. In den letzten Jahren wurde dieser Fehlbetrag teilweise veranschlagt. Die Kalkulation des Jahres 2004 wird der verbleibende Restbetrag unter Hinweis auf § 6 KAG veranschlagt. | | |
| Zugang Kosten Friedhofs-bagger | | 4.076,00 |
| Insgesamt: | | 278.510,22 |
| ./. Erstattung an Abschnitt 580 (20,86%) | 58.097,23 | |
| (für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen) | | |
| ./. Anteile Kosten des Friedhofs-baggers | 4.076,00 | 62.173,23 |
| umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe | | 216.336,99 |
| <p>Nach Ermittlung des RPA beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 0,2086 .</p> <p>Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes von 278.510,22 sind daher 20,86%, also 58.097,23 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Friedhofs-bagger wird zu 65% auf den Friedhöfen genutzt.</p> <p>Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage außerhalb der Friedhöfe genutzt.</p> <p>Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen von UA Park- und Gartenanlagen zu erstatten.</p> <p>Diese Erstattung in Höhe von 4.076,00 wird dem Grünflächenteil zugeschlagen.</p> | | |
| abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. | | |
| Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet, | | 125.000,00 |
| verbleiben | | 91.336,99 |
| Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt: | | |
| Grabflächen | 26.521,69qm = | 0,3627 |
| Erschließungsflächen (Wege u.a.) | 18.076,86qm = | 0,2472 |
| anteilige Grünflächen | 28.518,14qm = | 0,3901 |
| GESAMTFLÄCHEN | 73.116,69qm = | 1,00 |

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur **0,3627** auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

| | | | | | qm |
|----------------|-----------------|---------|--|----------|--------|
| Reihengrab | 1,44 qm x 100 : | 36,27 = | | 3,97 qm | |
| | 3,97 qm x | 39 = | | | 154,83 |
| Kindergrab | 0,54 qm x 100 : | 36,27 = | | 1,49 qm | |
| | 1,49 qm x | 2 = | | | 2,98 |
| Urnengrab | 0,80 qm x 100: | 36,27 = | | 2,21 qm | |
| | 2,21 qm x | 35 = | | | 77,35 |
| Wahlgrab | 2,30 qm x 100: | 36,27 = | | 6,34 qm | |
| | 6,34 qm x | 53 = | | | 336,02 |
| Doppelwahlgrab | 4,60 qm x 100: | 36,27 = | | 12,68 qm | |
| | 12,68 qm x | 4 = | | | 50,72 |
| | | | | | 621,90 |
| | | | | | 622 |

Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. **15.550 qm** Friedhofsfläche benötigt.

Hiernach ergibt sich für 2004 folgende Gebührenrechnung:

| | | |
|---------------------------|----|-------------|
| Umlagefähige Gesamtkosten | | 91.336,99 |
| Umlagefähige Fläche | qm | 15.550,00 |
| Preis je qm | | 5,87 |

Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:

| | qm | | Jahre | je | Anzahl | |
|----------------|-------|------|-------|----------|--------|-----------|
| Reihengrab | 3,97 | 5,87 | 25 | 582,60 | 39,00 | 22.721,40 |
| Kindergrab | 1,49 | 5,87 | 15 | 131,19 | 2,00 | 262,38 |
| Urnengrab | 2,21 | 5,87 | 25 | 324,32 | 35,00 | 11.351,20 |
| Wahlgrab | 6,34 | 5,87 | 25 | 930,40 | 53,00 | 49.311,20 |
| Doppelwahlgrab | 12,68 | 5,87 | 25 | 1.860,79 | 4,00 | 7.443,16 |

Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts 91.089,34

| | | | | | | Euro |
|--|--|--|--|--|--|------|
|--|--|--|--|--|--|------|

Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:

| | | | | | |
|-------------------------|----------|---|----|---|-----------|
| Reihengrab | 215,00 | x | 32 | = | 6.880,00 |
| Kinderreihengrab | 61,00 | x | 2 | = | 122,00 |
| Urnenreihengrab | 107,00 | x | 8 | = | 856,00 |
| Wahlgrab | 1.175,00 | x | 55 | = | 64.625,00 |
| Doppelwahlgrab | 2.350,00 | x | 2 | = | 4.700,00 |
| Urnenwahlgrab | 460,00 | x | 19 | = | 8.740,00 |
| anonyme Sarggrabstätte | 614,00 | x | 5 | = | 3.070,00 |
| anonyme Urnengrabstelle | 307,00 | x | 10 | = | 3.070,00 |

Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren 92.063,00

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass bei den Friedhofsgebühren insgesamt volle Kostendeckung erreicht wird. Eine Gebührenerhöhung ist daher nicht notwendig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen und
- b) die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

6. Schulbezirke für die GGS St. Andreas und die GGS St. Barbara der Stadt Baesweiler

Für die Grundschulen des Stadtgebietes Baesweiler sind gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) durch Rechtsverordnung vom 03.01.1973, zuletzt geändert am 10.04.2003, Schulbezirke gebildet worden.

Durch die Bildung von Schulbezirken soll u.a. erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Schulen so verteilt werden, dass eine gleichmäßige Klassenbildung ermöglicht wird.

Auf Grund der Tatsache, dass die GGS St. Barbara nach der durchgeführten Umwandlung seit Beginn des neuen Schuljahres keine Bekenntnisschule mehr ist und somit zwei Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtteil Setterich existieren - die Erziehungsberechtigten im Stadtteil Setterich also keine Wahl mehr zwischen Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule haben - sind für den Stadtteil Setterich die Schulbezirke neu zu fassen.

Die Einschulung auf Grundlage dieser neu zu fassenden Schulbezirke erfolgt jedoch erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2004/2005, da das Anmeldeverfahren für die beiden Settericher Grundschulen für das Schuljahr 2003/2004 bereits Ende des Jahres 2002 abgeschlossen wurde.

Weitere Änderungen von Schulbezirken anderer Grundschulen, die durch die Umwandlung der KGS St. Barbara im Stadtteil Setterich betroffen sind, werden separat am Ende dieser Vorlage behandelt.

Erstmals zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 wurden im Stadtteil Baesweiler für die GGS I - Friedensschule sowie die GGS II - Grengracht -hier allerdings nicht aus Gründen der Umwandlung einer Schule- überlappende Schulbezirke als Lösung für zwei Schulen festgelegt.

Nach den bislang gesammelten Erfahrungen kann eindeutig gesagt werden, dass sich die Festlegung eines solchen Überschneidungsgebietes bewährt hat.

Insbesondere ist es hierdurch in einem gewissen Rahmen möglich, auf Wünsche von Erziehungsberechtigten aus dem Überschneidungsgebiet einzugehen und im großen und ganzen für angemessene Klassenstärken an zwei Schulen zu sorgen.

Auf Grund dieser positiven Erfahrungen ist die Verwaltung der Ansicht, dass man bei der Neufestsetzung der Schulbezirke im Stadtteil Setterich ähnlich verfahren sollte, wie zuvor dargelegt, indem für beide Grundschulen jeweils feste Schulbezirke gebildet werden, die in ein gemeinsames Überschneidungsgebiet übergehen.

Als Kriterium für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Geschwisterkinder an einer der beiden Schulen;
- Klassengröße;
- Schulnähe;
- Erfüllung des Integrationsauftrages.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Kriterien keine Gewichtung darstellt.

Für die Verteilung der Schulneulinge aus dem Überschneidungsgebiet auf die beiden Schulen sollen der zuständige Schulamtsdirektor, die beiden Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers zuständig sein.

Den Eltern aus dem Überschneidungsgebiet wird zu Beginn des Schuljahres, welches vor dem Einschulungsjahr beginnt, Gelegenheit gegeben, einen Schulwunsch zu äußern. Auf der Grundlage dieser gesammelten Elternwünsche soll dann die vorgenannte „Verteilungsrunde“ entscheiden.

Die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der konfessionellen Schulen bleibt -wie später dargestellt wird- unberührt.

Seitens der Verwaltung wird nach eingehender Überprüfung folgender Vorschlag unterbreitet:

Kerngebiet GGS St. Andreas

(Abschnitt 4 des Verzeichnisses)

An der Burg
Andreasstraße
Anton-Klein-Straße
Bahnstraße
Bischof-Teutsch-Weg
Brukenthalweg
Gartenstraße
Grüner Ring
Grünstraße Nr. 7 - 12 b
Hauptstraße Nr. 1-49 und 2-62
Heidweg
Hellweg
Honterusstraße
Herderstraße
Im Weingarten
Im Weinkeller
Im Wiesengrund
Johannesstraße
Krummer Weg
Lessingstraße
Mühlenstraße
Neue Heimat
Pastor-Stegers-Straße
Pestalozzistraße
Schnitzelgasse Nr. 1 - 55 und Nr. 2- 82
Selfkantstraße
Simon-Ohler-Straße
Sonnenweg
Stefan-Ludwig-Roth-Weg
von-Reuschenberg-Straße
Wolfsgasse
Zur Baumschule

Kerngebiet GGS St. Barbara

(Abschnitt 5 des Verzeichnisses)

Adenauerring Nr. 51, 51 a, 53 bis Ende
und 12, 12 a, 14 bis Ende
Agnes-Miegel-Weg
Am Anger
Am Feld
Am Fuchskaul
Am Klärwerk
Am Muldenpfad
Am Weiher
August-Peters-Straße
Berliner Weg
Breslauer Weg
Christine-Englerth-Ring
Danziger Weg
Egerlandweg
Eichendorffweg
Fontaneweg
Friedensplatz
Gerhart-Hauptmann-Weg
Gleiwitzer Weg
Grünstraße Nr. 1 - 6
Hans-Böckler-Straße
Hauptstraße Nr. 83, 85 bis Ende und 108,
110 bis Ende
Humboldtweg
Immanuel-Kant-Weg
Jenaer Weg
Jochen-Klepper-Weg
Königsberger Weg
Leipziger Weg
Magdeburger Weg
Neue Weide
Novalisweg
Offermannsstraße
Ostlandstraße
Ostring
Pastorsweide
Potsdamer Weg
Schmiedstraße Nr. 29, 31 bis Ende und
48, 50 bis Ende
Schnitzelgasse Nr. 57, 59 bis Ende und
84, 86 bis Ende
Siebenbürgenstraße
Straußende Nr. 8, 10 bis Ende und 17, 19
bis Ende
Tschippendorfer Straße
Völklinger Straße

Überschneidungsgebiet GGS St. Andreas/GGS St. Barbara

(wird Abschnitt 6 des Verzeichnisses)

Adenauerring 1 - 49 und 2 - 10
Am Bauerskamp
Am Bauhof
Am Kloostergarten
Am Heckfeld
Am Hasenpfuhl
An der Gnadenkirche
Auf der Rohe
Barbarastraße
Elisabethstraße
Emil-Mayrisch-Straße
Erbdrostenallee
Glück-Auf-Straße
Grünstraße Nr. 13, 14, 15 und 16
Hauptstraße Nr. 51 bis 81 und 64 bis 106
Im Bongert
Nordring
Raiffeisenstraße
Römerweg
Schmiedstraße Nr. 1 bis 29 und 2 bis 46
Sebastianusstraße
Straußende Nr. 1 bis 15 und 2 bis 6 b
Westring

Für den Stadtteil Setterich ergibt sich nach den zur Zeit vorliegenden Geburtenzahlen inklusive der Prognosen für die neuen Baugebiete (für den Bereich Barbaraschule 2 Schüler, für den Bereich Andreasschule 3 Schüler) für die nächsten Schuljahre ein Schülerpotential pro Einschulungsjahrgang von:

| | |
|-----------|-----|
| 2004/2005 | 83 |
| 2005/2006 | 100 |
| 2006/2007 | 94 |
| 2007/2008 | 102 |
| 2008/2009 | 76 |

Die Schülerzahlenprognosen stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

Kerngebiet GGS St. Barbara

| | |
|---------------------|----|
| Schuljahr 2004/2005 | 24 |
| Schuljahr 2005/2006 | 35 |
| Schuljahr 2006/2007 | 34 |
| Schuljahr 2007/2008 | 36 |
| Schuljahr 2008/2009 | 22 |

Kerngebiet GGS St. Andreas

| | |
|---------------------|----|
| Schuljahr 2004/2005 | 31 |
| Schuljahr 2005/2006 | 30 |
| Schuljahr 2006/2007 | 27 |
| Schuljahr 2007/2008 | 30 |
| Schuljahr 2008/2009 | 33 |

Überschneidungsgebiet GGS St. Andreas/GGS St. Barbara

| | |
|---------------------|----|
| Schuljahr 2004/2005 | 28 |
| Schuljahr 2005/2006 | 35 |
| Schuljahr 2006/2007 | 33 |
| Schuljahr 2007/2008 | 36 |
| Schuljahr 2008/2009 | 21 |

Auf Grund der Tatsache, dass im Stadtteil Setterich nunmehr keine Bekenntnisschule mehr existiert, gleichwohl den Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Setterich jedoch die Möglichkeit zu geben ist, eine Bekenntnisschule zu besuchen, ist Abschnitt 7 des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler insoweit zu ergänzen, dass der Schulbezirk der öffentlichen katholischen Grundschule im Stadtteil Loverich nunmehr neben dem Gebiet der Stadtteile Loverich, Floverich und Puffendorf auch den Stadtteil Setterich umfasst.

Im Gegenzug ist den Schülerinnen und Schülern aus Loverich, Floverich und Puffendorf, die bislang die GGS St. Andreas als Gemeinschaftsschule besuchen konnten, soweit nicht -wie fast immer üblich - die Bekenntnisschule in Loverich ausgewählt wurde, nunmehr auch weiterhin die Möglichkeit des Besuches einer Gemeinschaftsschule als Alternative zu geben.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, Abschnitt 4 und 5 des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler dahingehend zu ändern, dass Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Loverich, Floverich und Puffendorf, die eine Gemeinschaftsgrundschule besuchen wollen, behandelt werden wie Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet im Stadtteil Setterich, indem sie durch das eingangs genannte Gremium auf die Schulen im Stadtteil Setterich verteilt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Schulbezirke im Stadtteil Setterich wurden mit den Leitern der beiden Grundschulen im Stadtteil Setterich besprochen; ebenso mit der Schulaufsicht des Kreises Aachen. Ohne Zweifel sind bei einer Neueinteilung von Schulbezirken nicht alle Wünsche der Beteiligten realisierbar, sodass in einigen Punkten Kompromisse geschlossen werden müssen.

Der Leiter der GGS St. Barbara, Herr Rolf Steinbusch, hatte im Vorfeld der Sitzung des Schulausschusses am 17.09.2003 die Verwaltung mündlich gebeten, die Straßen „Am Kloostergarten“ und „Raiffeisenstraße“ der GGS St. Barbara fest zuzuordnen und nicht im Überschneidungsgebiet zu belassen. Ferner war eine Aufnahme der Straße „Grüner Ring“ in das Überschneidungsgebiet gewünscht, welche nach Vorschlag der Verwaltung der GGS St. Andreas zugeordnet wurde. Die Verwaltung hat diese Wünsche im Vorfeld der Schulausschusssitzung nochmals mit dem Schulleiter besprochen. Von einer Änderung der Straßenverteilung wurde jedoch abgesehen, da der vorliegende Vorschlag aus Sicht der Verwaltung eine ausgewogene Berücksichtigung sämtlicher o.g. Kriterien ermöglicht und die genannten Straßen bei der Verteilung der Kinder aus dem Überschneidungsgebiet besonders berücksichtigt werden können.

Herr Steinbusch hatte der Verwaltung insoweit signalisiert, diese Argumentation zu akzeptieren, er wiederholte in der Sitzung des Schulausschusses aber nochmals seine Änderungswünsche. Die Verwaltung schlägt dennoch aus den genannten Gründen vor, die Straßenaufteilung beizubehalten. Einzelne Änderungen würden das abgewogene Gesamtverhältnis in Frage stellen. Den Bedenken der Schule St. Barbara kann nach Überzeugung der Verwaltung bei der Zuteilung der Kinder aus dem Überschneidungsgebiet hinreichend Rechnung getragen werden. Sollten sich gleichwohl in der Zukunft Probleme ergeben, die durch das Überschneidungsgebiet nicht aufzufangen sind, besteht die Möglichkeit, dem auch durch eine erneute Änderung der Straßenverteilung Rechnung zu tragen.

Die Änderung des Verzeichnisses zur Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Darüber hinaus ist die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler wie folgt zu ändern:

- § 1 I:**
- a) Für die öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Beggendorf,
 - b) die öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Loverich und
 - c) die öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Oidtweiler

wird je ein Schulbezirk gebildet.

- § 1 II:
- a) Für die öffentliche Grundschule I als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Baesweiler und
 - b) die öffentliche Grundschule II als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Baesweiler

wird je ein Schulbezirk zuzüglich eines gemeinsamen Überschneidungsgebietes gebildet.

- c) Für die öffentliche Grundschule St. Andreas als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Setterich und
- d) die öffentliche Grundschule St. Barbara als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Setterich

wird je ein Schulbezirk zuzüglich eines gemeinsamen Überschneidungsgebietes gebildet.

Der Schulausschuss hat -wie bereits ausgeführt- in seiner Sitzung am 17.09.2003 intensiv über die Angelegenheit beraten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Rechtsverordnung zur 7. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler. Die Änderung hat erstmalig zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 Relevanz.

7. **Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler;**
hier: Vorschlag zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -
mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB

Die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 12, Nr. 897 und 899, gelegen an der Einmündung der Straße „Paulskamp“ in die Kapellenstraße, haben beantragt, die gemäß Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - auf den Grundstücken festgesetzten überbaubaren Flächen zu erweitern.

Stellungnahme:

Die überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Flur 12, 897 und 899 wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße - restriktiv festgesetzt.

Dies erfolgte, um den damals auf dem Grundstück Nr. 897 bestehenden Putzer- und Stukkateurbetrieb nicht einzuschränken.

Der Betrieb ist zwischenzeitlich aufgegeben worden, daher könnten nunmehr die überbaubaren Flächen so erweitert werden, dass eine Neubebauung an der Straße „Paulskamp“ entstehen kann und das Straßenbild der Straße „Paulskamp“ durch Bildung einer Raumkante positiv beeinflusst wird.

Im Restbereich des Bebauungsplanes 6 - Mariastraße - sind alle Baufelder entsprechend festgesetzt. Somit wird bei einer Änderung der überbaubaren Flächen das Planungsprinzip des Bebauungsplanes weitergeführt.

Die Grundstückswerte (GRZ und GFZ) können auf den Altparzellen ebenso wie im Bereich der erweiterten Bauflächen eingehalten werden.

Das Straßenbild der Straße „Paulskamp“ wird durch den Lückenschluss positiv beeinflusst.

Da durch die Änderungsplanung die Grundzüge der Planung nicht geändert werden und aufgrund der geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Flächen kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) durchgeführt werden.

Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 23.09.2003/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - wird im Bereich der Flurstücke Nr. 897 und 899 durch Erweiterung der überbaubaren Flächen geändert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im Verfahren gem. § 13 BauGB.

8. Bebauungsplan Nr. 16 - Honterusstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Setterich; hier: Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die Eigentümer des Grundstückes Honterusstraße 8 haben beantragt, ihr Wohnhaus erdgeschossig auf das Gesamtmaß von 15,37 m zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller - sieht nur eine Bebauungstiefe von 14,00 m vor, allerdings ist das Nachbargebäude (Doppelhaushälfte) erdgeschossig bis auf eine Tiefe von 15,37 m bebaut.

Die Grundstücke in der Honterusstraße gehen bis zur „Neuen Heimat“ durch und sind mit ca. 600 qm relativ groß.

In dem Bereich Honterusstraße 18 bis 28 wurde der Bebauungsplan Nr. 16 im Rahmen der Änderung Nr. 7 so geändert, dass eine Bautiefe von 16,00 m festgesetzt wurde.

Aufgrund der Grundstücksgröße und Tiefe ist die Verwaltung der Auffassung, dass im Bereich Honterusstraße 2 bis Honterusstraße 16 für das Erdgeschoss eine Bautiefe von 15,50 m festgesetzt werden sollte.

Da von dieser geringfügigen Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Der ökologische Ausgleich kann im Plangebiet durch die Herstellung einer zweizeiligen Hecke (3,00 m breit) entlang der Straße „Neue Heimat“ erfolgen. Dies ist auch im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 als ökologischer Ausgleich festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller -, wird im Bereich der Hausgrundstücke Honterusstraße 2 - 16 geändert mit dem Ziel der Neufestsetzung der erdgeschossigen überbaubaren Flächen auf eine Tiefe von 15,50 m.

Da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

9. Bebauungsplan Nr. 25 I - Carl-Alexander-Straße, Stadtteil Beggendorf

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
- 2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bebauungsplan (Entwurf) wurde in der Zeit vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 einschließlich die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Festsetzung von „Wiesenflächen“ in die Festsetzung von „öffentlichen Verkehrsflächen“ auf dem Flurstück Flur 26, Nr. 226.

Anregungen oder Bedenken wurden gegen die Planung nicht vorgetragen.

Somit kann die Erstellung des Rechtsplanes beschlossen werden und als nächster Verfahrensschritt die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgen.

2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.09.2003/Punkt 7) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 25 I -Carl-Alexander-Straße- ist zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

10. Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Beggendorf;

hier: Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)

Der Eigentümer des im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Planes dargestellten Grundstückes beantragt die Reduzierung der Abstandsfläche zur östlichen Grenze von 9 m auf 3 m.

Die Einplanung von einem Grenzabstand von 9 m erfolgte im Aufstellungsverfahren zum BP 25 - Carl-Alexander-Straße - zur Sicherung einer ca. 6 m breiten Zufahrt zum südlichen Teil des Flurstückes Nr. 1085.

Bei den Erörterungen zur Bebaubarkeit des südlichen Teilbereiches des Flurstückes Nr. 1085 hat sowohl die untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen als auch die Bezirksplanungsstelle bei der Bezirksregierung Köln eine Bebauung strikt abgelehnt.

Die betroffene Fläche ist im Landschaftsplan II Baesweiler – Alsdorf - Merkstein als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-10 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in dem Bereich jegliche negativen Veränderungen des Landschafts- und Naturhaushaltes verboten sind.

Es besteht somit keine Möglichkeit, diese Fläche zu verplanen und zu bebauen. Somit ergibt sich auch keine Notwendigkeit zur Sicherung einer Zufahrt zur Carl-Alexander-Straße.

Die 6 m breite Fläche kann im Rahmen einer vereinfachten Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB durch Erweiterung der überbaubaren Flächen um 6 m dem Bauland zugeführt werden.

Entgegen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung vertrat der Ausschuss mehrheitlich die Meinung, dass eine Erschließung des südlichen Teilbereiches des Flurstückes Nr. 1085 von der Carl-Alexander-Straße aus auch weiterhin möglich bleiben sollte und nicht durch die Bebauung der Parzelle auf Dauer verhindert wird.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses - mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung - beschließt der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung:

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße - wird abgelehnt.

11. **Bebauungsplan Nr. 36 - Am Muldenpfad, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich:**

1. **Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)**
2. **Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB**

Ratsmitglied Hüttner erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

1. **Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung):**

Eigentümer aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 36 - Am Muldenpfad - haben eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel einer seitlichen Vergrößerung ihrer Wohnhäuser beantragt.

In der Sitzung am 03.06.2003 hat der Bau- und Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, das Plangebiet des Bebauungsplanes 36 auf derartige Möglichkeiten zu untersuchen.

Hierbei wurde festgestellt, dass eine derartige Erweiterung nur für die Wohnhäuser Am Muldenpfad 16 und 18 besteht, da diese an relativ breite Verkehrsflächen (Straße und Parkplätze, s. Planskizze, Anlage 5 der Originalniederschrift) angrenzen.

Der ökologische Ausgleich für die Erweiterung der überbaubaren Flächen kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen durch die Neuanpflanzung eines Baumes erfolgen.

Weitere Eigentümer oder Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, insoweit kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 36 - Am Muldenpfad - wird im Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke „Am Muldenpfad 16 und 18“ geändert, mit dem Ziel der Ermöglichung einer seitlichen Erweiterung der bestehenden Wohnhäuser.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad –“.

2. **Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB:**

Gemäß § 13 BauGB ist den von einer vereinfachten Änderung betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im vorliegenden Fall haben die beiden betroffenen Eigentümer und die Untere Landschaftsbehörde als betroffener Träger öffentlicher Belange der Änderung zugestimmt. Andere Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen.

Insoweit kann auf die Durchführung einer Einwendungsfrist verzichtet werden und die Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die betroffenen Eigentümer und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen (als einziger betroffener Träger öffentlicher Belange) der Änderung zugestimmt haben.

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

12. **Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu dem Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - wurde in der Zeit vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 einschließlich die Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht. Somit kann der Bebauungsplan Nr. 48, Änderung Nr. 4 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche von 11 x 16 m auf dem Grundstück „Am Stiefel 1“. Hierdurch werden die überbaubaren Flächen an die Umgebungsbebauung angepasst.

2. **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

13. **Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler;**
hier: Beschluss zur Zuordnung von Flächen für den ökologischen Ausgleich im Bereich Urweg/Wilhelm-Busch-Straße

Ratsmitglied Kindler erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Der Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel wurde in den Jahren 1995 und 1996 erarbeitet und am 08.11.1996 rechtskräftig.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde ermittelt, dass eine Vollkompensation des ökologischen Eingriffes im Plangebiet nicht geleistet werden kann.

Eine Ersatzflächenberechnung ergab seinerzeit, dass eine Ackerfläche von 2.208 qm Größe in flächenhaft gemischte Baum- und Strauchbestände mit Krautsaum umzuwandeln ist.

Zurzeit bereitet die Verwaltung die Ausschreibung der ökologischen Ersatzmaßnahmen bzw. die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 - Urweg nördlich - vor. Hierbei hat sich ein Flächenüberhang von ca. 2.357 qm ergeben. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung für den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - auf dieser Reservefläche durchzuführen.

Hierzu wird es erforderlich, 2.208 qm von dieser Reservefläche durch Ratsbeschluss dem Bebauungsplangebiet Nr. 55 - Im Kirchwinkel zuzuordnen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Kreis Aachen, ULB, abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 11) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, eine Teilfläche von 2.208 qm aus den Flurstücken Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Nr. 1034 und 1047, dem Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - als ökologische Ersatzfläche zuzuordnen.

14. Bebauungsplan Nr. 76 - Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfes vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Die Offenlegung des o. a. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.06.2003 bis 03.07.2003 einschließlich. Anregungen und Bedenken wurden während dieser Zeit nicht vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 - Willibrordstraße II - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzung als Satzung gemäß § 10 BauGB.

15. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:

Bebauungsplan Nr. 39 a - Auf der Mooth -, Stadtteil Baesweiler;

hier: Antrag auf Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung einer Hecke zur Aufstellung einer Müllbox

Der Eigentümer des Hausgrundstückes Julius-Leber-Straße 23 beantragt die Befreiung von der Festsetzung zum Anpflanzen einer Hecke auf der rechten Grundstücksseite auf einer Länge von ca. 2,03 m.

Er beabsichtigt an dieser Stelle die Aufstellung einer Müllbox, da ansonsten auf dem Grundstück kein Platz zur Unterbringung besteht.

Nach Prüfung des Antrages ist die Verwaltung der Auffassung, dass hier eine Befreiung von der Festsetzung zum Anpflanzen einer Hecke erteilt werden sollte, da die Grundzüge der Planung hiervon nicht berührt werden.

Des Weiteren wird durch die geordnete Unterbringung der Müllgefäße in einer sogenannten Müllbox das Straßenbild weniger gestört als bei freistehenden Müllgefäßen.

Da es sich bei der Heckenpflanzung um einen Teil des ökologischen Ausgleiches handelt, wird es erforderlich, den Eingriff an anderer Stelle auf dem Grundstück auszugleichen. Hierzu bietet es sich an, die Heckenpflanzung rückwärtig der Garage durch eine zweite Pflanzreihe mit bodenständigen Sträuchern zu verstärken oder aber einen kleinkronigen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen.

Die Verpflichtung des Eigentümers zu dieser Ausgleichspflanzung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.09.2003/Punkt 14.1) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 39 a - Auf der Mooth - zum Anpflanzen einer Hecke zu erteilen.

Voraussetzung für die Befreiung ist die Ausgleichsverpflichtung für die Inanspruchnahme von Pflanzflächen.

16. Widmung der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 23.09.2003 mit der Widmung der Werner-Reinartz-Straße unter TOP 17 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellten Flächen der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

17. Widmung der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 23.09.2003 mit der Widmung der Simon-Ohler-Straße unter TOP 18 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Plan dargestellten Flächen der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

18. Widmung der Straße „Am Bildchen“ im Stadtteil Beggendorf

Ratsmitglied Beckers erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 23.09.2003 mit der Widmung der Straße „Am Bildchen“ unter TOP 19 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Plan dargestellten Flächen der Straße „Am Bildchen“ im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Straße „Am Bildchen“ im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

19. Gründung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“

Mehrfach wurde u.a. auch mündlich über die Entwicklung zur Gründung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“ berichtet. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 16.06.2003 der aktuelle Satzungsentwurf für diesen Zweckverband vorgelegt.

Nunmehr wird ein geringfügig geänderter Satzungsentwurf vorgelegt (Anlage 9 der Originalniederschrift). Die Änderungen sind aus dem Fettdruck ersichtlich.

Die Beratungen in der Stadt Aachen, im Kreis Aachen und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben ergeben, dass lediglich die Städte Stolberg und Eschweiler derzeit nicht den Beitritt zu einem Zweckverband beschlossen haben.

Die wesentlichen diskutierten Fragen sind aus dem Satzungsentwurf erkennbar. So ist aus § 3 die Zielsetzung des Zweckverbandes zu entnehmen. Die Aufgabenübertragung ist aus § 4 ersichtlich.

Die Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung ist (§ 7 des Satzungsentwurfes) so geregelt, dass sie paritätisch zwischen der Stadt Aachen einerseits und den neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Aachen andererseits erfolgt. Dies bedeutet, dass die Stadt Aachen 30 Vertreter entsendet, während der Kreistag 11 entsendet, die 19 weiteren werden von den kreisangehörigen Städten auf der Basis der Vertretung von jeweils 20.000 Einwohnern durch 1 Mitglied geregelt. Derzeit bedarf es der Klärung, wie bis zu einem möglichen Beitritt die den Städten Eschweiler und Stolberg zustehenden Sitze verteilt werden.

Der der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügte Satzungsentwurf liegt dem Innenministerium zur Stellungnahme und Genehmigung vor. Eine Antwort liegt noch nicht vor. Sollten sich Änderungen erst nach dem 30.09. 2003 ergeben, ist eine weitere Beratung in der November-Sitzung erforderlich.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass große Erwartungen an die Gründung der StädteRegion Aachen gestellt werden. Man wolle dort eng zusammen arbeiten, wo es Sinn mache und es die Region weiter bringe. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werde dem Beschlussvorschlag, Mitglied im Zweckverband „StädteRegion Aachen“ auf der Basis der vorgestellten Satzung zu werden, zustimmen, da sie von dem Erfolg der StädteRegion überzeugt sei.

Fraktionsvorsitzender Pehle nahm Bezug auf die Stellungnahme der SPD im Kreistag und fragte, warum der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Gemeinden insgesamt nur genau so viele, nämlich 30 Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, wie die Stadt Aachen,

obwohl der Kreis insgesamt über mehr Einwohner verfüge als die Stadt Aachen. Des Weiteren fragte er nach, wie hoch die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge tatsächlich seien. Er stellte außerdem die Frage, ob bereits zum jetzigen Zeitpunkt über die Mitgliedschaft im Zweckverband entschieden werden müsse. Sei es nicht auch möglich, erst nach der Genehmigung des Zweckverbandes die Mitgliedschaft zu beschließen. Er erklärte, dass die SPD-Fraktion sich gegen den Beschluss über die Mitgliedschaft im Zweckverband „StädteRegion Aachen“ aussprechen werde.

Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag höchstens 0,50 € pro Einwohner betrage. Dieser Mitgliedsbeitrag könne auch nur einstimmig erhöht werden. Von einem Ausschöpfen dieser Höchstgrenze sei in den ersten Jahren nicht auszugehen.

Er erklärte außerdem, dass der Beschluss zum Beitritt in den Zweckverband für die Genehmigung erforderlich sei.

Die paritätische Aufteilung der Sitze in der Zweckverbandsversammlung auf die Stadt Aachen sowie den Kreis und die kreisangehörigen Städte sei insoweit nachvollziehbar, als die Stadt Aachen sowohl Aufgaben der Städte als auch des Kreises wahrnehme. Außerdem bezahle die Stadt Aachen auch 50 % des Beitrages. Zu den Aufgaben der StädteRegion ergänzte Bürgermeister Dr. Linkens, dass es im Rahmen freiwilliger Aufgaben insbesondere im struktur-politischen Bereich unter Berücksichtigung des Aspektes der Euregionale 2008 darum gehe, nach außen hin auch gegenüber den Partnern in den Niederlanden und in Belgien geschlossen aufzutreten.

Durch die Gründung des Zweckverbandes auf der Ebene Stadt Aachen, Kreis Aachen und kreisangehörige Gemeinden werde mit der Arbeit begonnen. Nur so könne man auch anderen möglichen Interessenten, wie den Kreisen Heinsberg und Düren demonstrieren, dass man erfolgreich sei. Für Erweiterungen und Ausdehnungen in der Zukunft sei man offen.

Für die CDU-Fraktion erklärte der stellvertretende Vorsitzende Reinartz die Zustimmung. Man erkenne die Notwendigkeit einer die Stadtgrenzen übergreifenden Kooperation. Dies hätte viel umfassender, wirkungsvoller und für die Städte kostensparender gewesen sein können, wenn das Land die geforderte Flexibilität an den Tag gelegt hätte. Die CDU schlug als Vertreter Herrn Herbert Geller und als seinen Stellvertreter Ferdi Reinartz vor. Natürlich unterstütze man den Vorschlag der Verwaltung, den Bürgermeister und als dessen Stellvertreter Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch zu nominieren.

Fraktionsvorsitzender Pehle wünschte genauere Informationen zur personellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Insbesondere interessierte ihn, ob Stellen geschaffen würden, die in den Kommunen entsprechend eingespart werden könnten.

Hierauf antwortete Bürgermeister Dr. Linkens, dass es bei dem jetzigen Modell keine Einsparungen beim Kreis geben werde. Wäre das Ministerium seinerzeit flexibler gewesen und hätte die ursprüngliche Planung, in der auch Pflichtaufgaben dem Zweckverband übertragen werden sollten, befürwortet, hätte es Einsparungen gegeben. Die Pflichtaufgaben müssten aber bei Kreis und Stadt Aachen getrennt bleiben. In der Gründungsphase sei ein Personaletat nicht vorgesehen. Es solle versucht werden, mit den vorhandenen Mitarbeitern beim Kreis, die sich auch jetzt aktiv an der Gründung des Zweckverbandes beteiligt hätten, auszukommen. Wegen des deutlich geringeren Mitgliedsbeitrages sei der Spielraum auch sehr begrenzt.

Abschließend erklärte Fraktionsvorsitzender Beckers, dass eine einstimmige Befürwortung des Beitritts der Stadt Baesweiler zum Zweckverband „StädteRegion Aachen“ wünschenswert sei. „Kirchtumspolitik“ sei hier nicht angebracht. Die Grünen hätten in Richtung Land Nordrhein-Westfalen die Initiative ergriffen, die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Städteverband zukünftig auch weitere Aufgaben übertragen zu können. Man sei vom Erfolg dieser Art der Zusammenarbeit überzeugt.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass eine weitere Beratung im Rat in der nächsten Zeit noch erforderlich sei, da im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit gewissen Änderungen durch das Innenministerium zu rechnen sei. Ein Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt sei aber erforderlich, um überhaupt das Genehmigungsverfahren in Gang zu setzen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt mit 28 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen die Mitgliedschaft im Zweckverband „StädteRegion Aachen“ auf der Basis der der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Satzung.
2. Als Vertreter nach § 7 I der Satzung werden mit 27 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen folgende Personen vorgeschlagen:
 - a) Herbert Geller
Stellvertreter: Ferdi Reinartz
 - b) Bürgermeister Dr. Willi Linkens
Stellvertreter: I. und Technischer Beigeordneter Peter Strauch

Bürgermeister Dr. Linkens nahm an der Abstimmung zu 2. nicht teil.

20. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe betreffend Sanierung des Kindergartens Herzogstraße

Ausweislich der Verwaltungsvorlage vom 20.06.2003 zur Sitzung des Stadtrates am 01.07.2003 wurde dem Stadtrat mitgeteilt, dass im Kindergarten „Herzogstraße“ auf Grund des festgestellten Schimmelbefalls eine außerordentliche Sanierung erforderlich wird. Die Höhe der Baukosten war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Daher wurde zunächst ein Betrag von bis zu 4.000,00 Euro für die Arbeit von Sachverständigen benötigt und auch vom Stadtrat in der o. a. Sitzung bewilligt.

Mit den Sanierungsarbeiten kann in Kürze begonnen werden. Erste Aufträge für innere Abbrucharbeiten (Decken, Fußböden, teilweise Wandbekleidungen) sollen vergeben werden; hierfür werden weitere 41.000,00 Euro benötigt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist gewährleistet durch Wenigerausgaben bei der HHSt. 9.21000.94200 (nicht mehr benötigter Haushaltsausgaberesult aus Vorjahren für die Erweiterung der KGS Oidtweiler).

Beschluss:

Der Rat stimmt einstimmig der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 41.000,00 Euro für die Sanierung des Kindergartens Herzogstraße zu. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 9.21000.94200.

21. Mitteilungen der Verwaltung

1. I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte, dass der Kreis Aachen derzeit die Änderung des Landschaftsplanes II betreibe. Die Offenlage finde derzeit statt. Bis zum 14.10.2003 seien die Pläne noch im Rathaus einzusehen. In der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses sei eine Stellungnahme an den Kreis Aachen mit einigen Änderungsvorschlägen beschlossen worden. Im Hinblick auf die L 240 n habe ein erster Flurbereinigungstermin stattgefunden. Dort sei auch die B 57 n Thema gewesen. Die B 57 n werde nach der derzeitigen Planung die Halde Carl Alexander in einem Eckbereich tangieren. Soweit die Halde Carl Alexander komplett unter Naturschutz gestellt werde, könne es Probleme mit der Realisierung der B 57 n geben. Die Verwaltung schlage deshalb vor, die Stellungnahme an den Kreis dahingehend zu ergänzen, dass man den vorgenannten Teilbereich, der sich im Haldenvorgelände befinde, aus dem Naturschutzgebiet herausnehme.

Auf die Nachfrage von Ratsmitglied Reinartz, ob die in Rede stehende Fläche im Bereich von Baumflächen läge, versicherte Herr Strauch, dass lediglich einige Pappeln, die an einem Wirtschaftsweg entlang stehen, betroffen seien. Das Haldengelände selbst sei aber nicht tangiert.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass seine Fraktion diesem Vorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde, da die Grünen vom Sinn der B 57 n nicht überzeugt seien.

Ratsmitglied Reinartz erklärte, dass die CDU-Fraktion sich eine erhebliche Entlastung durch die B 57 n verspreche und die CDU-Fraktion deshalb dem Antrag zustimmen werde.

Der Rat beschloss mit 30 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen, die Stellungnahme an den Kreis zum Landschaftsplan II dahingehend zu ergänzen, dass der vorgenannte Teilbereich aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wird.

2. Beigeordneter Leßmann informierte darüber, dass das Land das Schulrechtsrahmengesetz geändert habe. U.a. müssten die Städte als Schulträger in Zukunft alle Eltern von 4-jährigen Kindern zu Informationsveranstaltungen einladen, um sie über den Schulbeginn und die Fördermöglichkeiten im Kindergarten und im Vorschulbereich zu informieren. Hierzu habe die Verwaltung eine Vorlage für die nächste Sitzung des Schulausschusses vorbereiten wollen.

In der vergangenen Woche habe jedoch ein erstes Gespräch mit den Schulleitern und dem Schulrat des Kreises Aachen stattgefunden. Dort sei der Wunsch geäußert worden, bereits in diesem Jahr die 5-jährigen Kinder einzuladen. Diesem Wunsch sei die Verwaltung gerne gefolgt. Da die Anmeldeverfahren bis zum 15.11.2003 abgeschlossen seien, würden die Informationsveranstaltungen in allen Stadtteilen von Baesweiler bereits nächste Woche beginnen. Die Stadt Baesweiler habe hierzu eingeladen. Die inhaltliche Ausgestaltung übernehmen die Schulleiter und der Schulrat des Kreises Aachen.

22. Anfragen von Ratsmitgliedern

Fraktionsvorsitzender Pehle stellte fest, dass in den vergangenen Wochen verstärkt Vandalismus an öffentlichen Gebäuden festzustellen sei. Beispielsweise seien im Gymnasium zahlreiche Scheiben zerschossen worden. Er stellte die Frage, was seitens der Verwaltung unternommen werde, um derartigen Vandalismus zukünftig zu vermeiden.

Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass seitens der Polizei Ermittlungsverfahren liefen. Man habe außerdem Kontakt mit der Polizei aufgenommen, die verstärkt abends beispielsweise am Gymnasium präsent ist. Außerdem sei dort der Streetworker im Einsatz. Des Weiteren werde vorbereitet, dass ergänzend zur Polizei und zum Streetworker eine weitere Person in den Abendstunden und nachts eingesetzt wird, um weiteren Vandalismus zu verhindern. Dr. Linkens wies außerdem darauf hin, dass die Stadt Baesweiler für 2 Gebäude, darunter das Gymnasium, eine Glasversicherung abgeschlossen habe.

23. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

Der Bürgermeister

Die Schriftführerin

(Dr. Linkens)

(Wetzel)